

Grundsätze für die Teilnahme - am Umweltpakt Bayern - – Gemeinsam Umwelt und Wirtschaft stärken – vom 23. Oktober 2015

Teilnahmeberechtigt sind Einzelunternehmen, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft, die in Bayern Umwelleistungen erbringen.

Der Teilnehmer erbringt eine oder mehrere spezifische, freiwillige Leistungen im Rahmen des Umweltpakts Bayern. Anerkannt werden können im Umweltpakt ausdrücklich genannte Leistungen oder sonstige Umweltschutzleistungen, die qualitativ und quantitativ den Zielsetzungen und Inhalten des Umweltpakts entsprechen und über die rechtlichen Anforderungen hinausgehen.

Teilnehmen am Umweltpakt Bayern kann nach diesen Grundsätzen, wer nach der Unterzeichnung des aktuellen Umweltpakts am 23.10.2015 eine der folgenden freiwilligen Umweltschutzleistungen während der Laufzeit des Umweltpakts erbracht hat bzw. (nur bei „B sonstige wesentliche Einzelleistungen“) sich dazu verpflichtet.

A Teilnahme durch definierte Leistungen

- Registrierung nach dem „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS),
- Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14 001 oder DIN EN 50 001,
- Zertifizierung nach den Kriterien des Qualitätsverbands umweltbewusster Betriebe (QuB),
- Teilnahme an ÖKOPROFIT (Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik),
- Erwerb des Bayerischen Umweltsiegels für das Gastgewerbe,
- Erreichen der notwendigen Punktzahl in den vom Bayerischen Handwerkstag für Betriebe des Handwerks ausgearbeiteten Kriterienlisten,
- Erreichen der notwendigen Punktzahl in der für Verwaltungs- und Bürobetriebe gültigen Kriterienliste.

B Teilnahme durch sonstige wesentliche Einzelleistungen oder Zusagen

- zum integrierten Umweltschutz,
- zum Nachhaltigkeitsmanagement/ -bericht nach einem anerkannten Standard,
- als konkrete Umwelleistungen im Rahmen der Initiative Responsible Care,
- zur Energieeinsparung,
- zur Steigerung der Energieeffizienz,
- zur Verminderung der CO₂-Emissionen,
- zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft,
- zur Verbesserung des Immissionsschutzes,
- zum erhöhten Einsatz nachwachsender Rohstoffe,
- zur Sicherung einer umweltgerechten Mobilität,
- zur Förderung des Gewässerschutzes,
- zur Förderung des Naturschutzes und der Biodiversität,
- zur Verbesserung des Bodenschutzes oder
- zur Verringerung des betrieblichen Einsatzes besonders umweltschädlicher Stoffe
z. B. durch die freiwillige Einführung umweltschonender Ersatzstoffe.

zusätzlich nur für Verbände:

- Beteiligung an der Erstellung und Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte,
- Zusage anderweitiger freiwilliger Umwelleistungen für den Verband oder seine Mitgliedsunternehmen/ -betriebe.

Leistungen, die an Standorten außerhalb Bayerns erbracht werden, können nicht anerkannt werden.

Die Leistung muss – soweit nichts anderes bestimmt ist – innerhalb der Laufzeit des Umweltpakts Bayern erbracht werden.

Die Antragstellung zur Aufnahme in den Teilnehmerkreis erfolgt über das Webportal www.umweltpakt.bayern.de

Die Teilnahme am Umweltpakt Bayern berechtigt zur Verwendung des Zeichens „Umweltpakt Bayern“. Das Zeichen darf nur in der nicht produktbezogenen Werbung unter gleichzeitiger Nennung der spezifischen, vom Arbeitsausschuss „Umweltpakt Bayern“ anerkannten Umweltschutzleistung verwendet werden.

Die Teilnahme am Umweltpakt Bayern ist kostenlos.

Mit der Teilnahme am Umweltpakt Bayern verbunden ist das Bekenntnis zum Ziel einer an Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit orientierten Wirtschaftsweise. Soweit ein Teilnehmer ein schriftlich niedergelegtes Unternehmensleitbild, eine Unternehmensphilosophie oder ähnliches hat, wird der Gedanke der Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit darin verankert.

Der Teilnehmer und die zugesagte freiwillige Umweltschutzleistung wird unter www.umweltpakt.bayern.de sowie damit korrespondierenden Medienangeboten wie der gleichlaufenden App veröffentlicht.

Die Teilnahme endet

- durch Erklärung des Teilnehmers:
Jeder einzelne Betrieb kann die Beendigung seiner Teilnahme am Umweltpakt Bayern zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung erklären. Die Teilnahmeurkunde ist zurückzugeben.
- durch Ablauf der Geltungsdauer des Umweltpakts:
Mit Ablauf der Geltungsdauer des Umweltpakts läuft automatisch auch die Teilnahme am Umweltpakt Bayern aus. Die Teilnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Abschluss eines neuen Umweltpakts erneuert werden. Das Nähere hierzu wird durch den Arbeitsausschuss Umweltpakt Bayern festgelegt.
- bei Verstoß gegen Umweltvorschriften oder schwerwiegendem Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften:
Wenn von der zuständigen Vollzugsbehörde oder Strafverfolgungsbehörde über einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften am Standort des Unternehmens, der geeignet ist, das Ansehen des Umweltpakts Bayern zu beeinträchtigen, berichtet wird, wird die Teilnahme am Umweltpakt Bayern grundsätzlich aufgehoben oder vorübergehend ausgesetzt, bis das Unternehmen den Verstoß abstellt und Vorkehrungen trifft, die eine Wiederholung ausschließen. Hierbei ist die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Arbeitsausschuss „Umweltpakt Bayern“.

Bei einer Beendigung der Teilnahme darf das Zeichen „Umweltpakt Bayern“ nicht mehr verwendet werden.